

## Produkthaftung

Rechtsanwalt Dr. Carsten Schucht, Berlin

### Produkthaftung.

**Von Tobias Lenz. 2., vollst. überarb. Auflage (NJW Praxis, Bd. 9). – München, Beck 2022. LXI, 713 S., kart. EUR 119,-. ISBN 978-3-406-73322-2.**

Zuletzt stand das Produkthaftungs- im Schatten des Produktsicherheitsrechts: Mit der Dynamik der regulatorischen Entwicklungen konnte das insoweit stabile Produkthaftungsrecht nicht mithalten. Die Musik spielt insoweit vor allem in der Rechtsprechung, auch wenn jüngst bekanntlich Bewegung in die Revision der Richtlinie 85/374/EWG kam. Die Zeit der großen Entscheidungen des BGH zum Produkthaftungsrecht scheint indes (vorerst) vorbei (vgl. auch zur strafrechtlichen Produktverantwortung die nur knappe Ergänzung der „Leading Cases“ in den Rn. 37 a (Diesel-Thematik) und 37 b). Dass die 2. Auflage des Werks von Lenz zur Produkthaftung gleichwohl zur rechten Zeit erscheint, zeigen freilich nicht nur technische Entwicklungen wie etwa die Künstliche Intelligenz oder KI (Vorwort).

Das bewährte Konzept sowie die Gliederung sind unverändert geblieben. Zudem blieb das aus ausgewiesenen Experten bestehende Autoren-Team erhalten (neben Lenz noch Janßen, Klindt, S. Lenz und Weitzel). Erfreulicherweise leicht erkennbar sind die gänzlich neuen Inhalte (v. a. an den eingeschobenen Randnummern). Erforderlichenfalls wurden die bisherigen Inhalte auf den aktuellen Stand der Dogmatik gebracht (vgl. nur zum Fehlverdacht und der jüngsten EuGH-Rechtsprechung § 3, Rn. 321, wo sich Lenz zu Recht skeptisch bezüglich einer Übertragbarkeit auf andere Produktgruppen zeigt).

Herzstück bleibt § 3, S. 45 ff., zur Haftung (vgl. auch § 1, S. 1) – ein Füllhorn an Analysen und Ideen für jeden Produktrechtler. Die „Diesel-Fälle“ werden kaufrechtlich als Exkurs auf hoher Flughöhe abgehandelt (Rn. 25 a–25 e). Ergänzt wurde insoweit auch die Darstellung der Haftung gemäß § 826 BGB (Rn. 272, 272 a).

Besonders spannend ist die Betrachtung einzelner Branchen und Produkte (§ 9, S. 541 ff.), die um gleich fünf Bereiche erweitert wurde (Rn. 92 ff.). Mit Blick auf KI hält Lenz zwar (mit gewohnt klarer Positionierung) die allgemeinen Haftungsnormen für anwendbar, plädiert aber für Beweiserleichterungen (Rn. 103). Im „Roboterrecht“ spricht er sich dezidiert gegen den Status einer „E-Person“ für Roboter aus (Rn. 105). Das Produktsicherheitsrecht wird von Klindt bereits unter Beachtung des reformierten ProdSG 2021 sowie des MüG und der neuen europäischen Marktüberwachungsverordnung (MÜ-VO) ebenso kundig wie prägnant abgehandelt (§ 8, S. 507 ff.). Im Streit um die Qualifizierung des Art. 16 MÜ-VO wird dieser als Befugnis eingeordnet (Rn. 98).

Anlässe für Kritik bietet das Werk nur in geringen Dosen. So können die Aussagen zum Produktsicherheitsrecht nicht ausnahmslos überzeugen: Erstens gibt es etwa entgegen § 3, Rn. 228, inzwischen sehr wohl medizinprodukterechtliche Produktbeobachtungspflichten. Zweitens ist der produktsicherheitsrechtliche Begriff der ernststen Gefahr dank des RAPEX-Leitfadens alles andere als unbestimmt, zumal der Einfluss des Produktsicherheitsrechts im Rückruf-Recht de facto überschätzt wird (§ 3, Rn. 231). Ganz generell wäre es drittens wünschenswert, wenn gerade die Schwelle der konkreten Gefahr stärker mit dem Instrument der Risikobewertung in Verbindung gebracht, ja inhaltlich aufgeladen würde (§ 3, Rn. 228 ff.); denn just so funktioniert bekanntlich weithin die (Beratungs-)Praxis.

Im Ergebnis bleibt der „Lenz“ das Standardwerk zur Produkthaftung: Die Tiefe der Bearbeitung beeindruckt ebenso wie die Verwertung von Rechtsprechung und Literatur. Dass das Werk up to date ist, zeigen im Übrigen erste Überlegungen zum neuen Lieferkettenrecht, wobei die Bedeutung für die Produkthaftung insoweit nur behauptet wird (§ 5, Rn. 98 a), der Ausflug in die geplante Obsoleszenz (§ 2, Rn. 5 a) und die pointierte Analyse zur Unternehmenshaftung im Strafrecht (§ 2, Rn. 62). Lob verdient auch die stark erweiterte Liste aktueller Urteile (§ 12, S. 613 ff.). Für die nächste Auflage, die hoffentlich nicht wieder acht Jahre auf sich warten lässt, bleibt abschließend eine stärkere Bezugnahme auf Warenkauf- und Digitale-Inhalte-Richtlinie zu wünschen (siehe § 3, Rn. 19 a).